

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13/4 R 589/06 B

L 9 R 3558/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 4761/04 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Dr. Terdengue sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Lischka beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 7. November 2006 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Nach Ablehnung des Rentenanspruchs von November 2003 durch Bescheid und Widerspruchsbescheid der Beklagten hat das Sozialgericht Stuttgart im Klageverfahren ein orthopädisches Gutachten Dr. G. von September 2004 sowie ein Schmerzgutachten/internistisch-rheumatologisches Gutachten Dr. M. von November 2005 eingeholt und mit Urteil vom 29.3.2006 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat - ohne weitere Ermittlungen - die Berufung der Klägerin mit Urteil vom 7.11.2006 zurückgewiesen. In der mündlichen Verhandlung vom selben Tage hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin unter Vorlage einer entsprechenden griechischsprachigen Bescheinigung vorgetragen, sie sei am Vortage wegen einer Bluthochdruckkrise mit dem Rettungswagen in ein Krankenhaus ihres Wohnorts Thessaloniki/Griechenland eingeliefert und dort ca vier Stunden lang im Kurzzeitbehandlungssaal medikamentös behandelt und beobachtet worden.
- 2 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde rügt die Klägerin als Verfahrensfehler des LSG Verstöße gegen die Aufklärungspflicht gemäß § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

II

- 3 Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der gerügte Verfahrensverstoß liegt vor.
- 4 Die Klägerin hat die Verletzung des § 103 SGG hinreichend bezeichnet; die Rüge trifft auch zu. Das LSG ist einem von der Klägerin in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellten Beweisanspruch ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teilsatz SGG).
- 5 Die Klägerin hat im Termin zur mündlichen Verhandlung unter Bezugnahme auf ihren Vortrag zu den Ereignissen am Vortag beantragt, ein kardiologisches Sachverständigengutachten einzuholen. Dies hat das LSG mit der Begründung abgelehnt, dass eine Bluthochdruckerkrankung nicht nachgewiesen sei. Zwar hätten Dr. M. sowie Dr. L. (der die Klägerin im Auftrag der Beklagten um die Jahreswende 2003/2004 begutachtet hatte) in der Begutachtungssituation erhöhte Blutdruckwerte gemessen. Beide Ärzte hätten jedoch weder eine Bluthochdruckerkrankung diagnostiziert noch lasse sich anhand der vorhandenen ärztlichen Unterlagen eine diesbezügliche medikamentöse Behandlung feststellen. Vielmehr sei der Auskunft der behandelnden Hausärztin Dr. R. von Mai 2004 zu

entnehmen, dass sie bei der letzten Untersuchung bei der Klägerin normale Blutdruckwerte (RR 120/80) gemessen habe. Nachdem auch die Bluthochdruckkrise am 6.11.2006 im Krankenhaus in Thessaloniki medikamentös aufgefangen worden sei, habe für den Senat keine Veranlassung bestanden, ein kardiologisches Gutachten einzuholen.

- 6 Hierin liegt jedoch keine hinreichende Begründung. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen aufzuklären, ob eine Verschlechterung des Gesundheitszustands bei der Klägerin vorliegt. Es hat nicht festgestellt, dass eine Bluthochdruckkrise der vorgetragenen Art bei der Klägerin bereits aufgetreten sei. Damit aber lag auch keine medizinische Stellungnahme dazu vor, ob ein Bluthochdruck mit entsprechenden Symptomen sich auf die Erwerbsfähigkeit der Klägerin auswirkt. Soweit das LSG diese Frage im Ergebnis unter Hinweis darauf verneint hat, dass die Bluthochdruckkrise medikamentös aufgefangen worden sei, hat es, wie die Beschwerdebegründung zu Recht rügt, nicht ausgeführt, auf Grund welcher eigenen Sachkunde es zu dem Ergebnis gekommen sei, eine Bluthochdruckerkrankung liege auch auf der Grundlage des Geschehens vom 6.11.2006 nicht vor. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Gutachten Dr. M. zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG bereits knapp ein Jahr alt war und dass, abgesehen von der Bescheinigung vom 6.11.2006, in keinerlei Hinsicht neuere medizinische Erkenntnisse über die Klägerin vorlagen, durfte das LSG nicht ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die begehrte Rente bei einem Leistungsfall am 6.11.2006 nicht mehr erfüllt waren, kann den Feststellungen des LSG nicht entnommen werden.
- 7 Auf diesem Verfahrensmangel kann die Entscheidung des LSG beruhen. Es ist nicht auszuschließen, dass das Berufungsgericht nach Einholung eines kardiologischen Gutachtens zu einem für die Klägerin günstigeren Ergebnis gekommen wäre.
- 8 Zur Vermeidung weiterer Verfahrensverzögerungen hat der Senat die Sache im Beschlusswege nach § 160a Abs 5 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.
- 9 Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

